

STATUTEN BV BERN

ABSCHNITT 1. NAME, SITZ, ZWECK UND BINDUNG AN ÜBERGEORDNETE REGELN	2
ABSCHNITT 2. MITGLIEDSCHAFT	2
ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	2
ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
ABSCHNITT 3. MITGLIEDERBEITRAG	3
ZUSAMMENSETZUNG DES JAHRESBEITRAGS	3
ABSCHNITT 4. ORGANISATION	4
DIE ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)	4
DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
DER VORSTAND.....	4
ABSCHNITT 5. MITTEL UND HAFTUNG	5
ABSCHNITT 6. ANERKENNUNG ETHIK-CHARTA, ETHIK-STATUT, DOPING-STATUT	5
ABSCHNITT 7. AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	6
ABSCHNITT 8. ÜBERSICHT ZU DEN ANPASSUNGEN DER STATUTEN	6
ABSCHNITT 9. VERLINKTE DOKUMENTE DER STATUTEN	7

Abschnitt 1. Name, Sitz, Zweck und Bindung an übergeordnete Regeln

Art.1

Der mit Sitz in Bern bestehende Verein „Bogenschützen Verein Bern“ (BVB) ist ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogenschiessens, die Organisation von Wettschiessen mit anderen Vereinen sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Bogenschützenverein Bern ist Mitglied der Swissarchery. Die Statuten und Reglemente von [Worldarchery](#), der [Swissarchery](#), seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Bogenschützenverein Bern und dessen Mitglieder verbindlich.

Abschnitt 2. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art.2

Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die einen unbescholtene Leumund geniesst. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 3

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen nach Genehmigung des Betrittsgesuches durch den Vorstand.

Art. 4

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 5

Die Aktivmitgliedschaft tritt mit dem 1. Januar des Jahres ein, in welchem das 18. Lebensjahr erreicht wird.

Art. 6

Als Juniorenmitglied gelten Jugendliche vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres.

Art. 7

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der die Ziele des Vereins in irgendwelcher Art unterstützt, ohne selbst unter Benützung der Vereinseinrichtungen den Bogensport auszuüben.

Art. 8.

Als Gönner kann jedermann aufgenommen werden, der die Ziele des Vereins in irgendwelcher Art unterstützt, vorgängig Aktivmitglied war und die Vereinseinrichtungen gemäss Betriebsreglement nutzt.

Art. 9

Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat das Anmeldeformular auszufüllen, zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen, der auch über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Bewerber und Bewerberinnen unter 18 Jahren haben die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10

- Durch Austrittserklärung auf die nächste Hauptversammlung: Austrittsmeldungen müssen schriftlich unter Beilage es Klubhausschlüssels an den Präsidenten oder die Präsidentin gerichtet werden.
- Durch Ausschluss: Wer seinen finanziellen und moralischen Verpflichtungen (Leitbild) dem Verein gegenüber nicht nachkommt, das Ansehen desselben schädigt oder durch undiszipliniertes Verhalten Anstoss erregt, kann vom Vorstand (einstimmiger Entscheid) oder der HV (2/3 Mehrheit) ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen einbezahlt hat.

Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben in jedem Fall (Ausnahme: Todesfall) bestehen.

Abschnitt 3. Mitgliederbeitrag

Art. 11

Die Jahresbeiträge werden für das laufende Jahr jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt.

Zusammensetzung des Jahresbeitrags

Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft beim BV Bern setzt sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen:

Kategorie	Jahresbeitrag	Vereinsbeitrag	Solidaritätsbeitrag	Verbandsbeitrag	Förderbeitrag
U 50 / Master	450.- Neu 468.-	250.-	100.-	25.- Neu 43.-	75.-
U 21 – U 13	195.- Neu 213.-	120.-	50.-	25.- Neu 43.-	0.-*
Gönner**	150.-				
Passiv**	25.-				

* Lizenzbeitrag für U21 und jünger wird vom Verein übernommen

** Rahmenbedingungen siehe Betriebsreglement

Erläuterungen zu den Teilbeiträgen:

- Der Vereinsbeitrag entspricht dem ordentlichen Betrag, der dem Verein für Betrieb und Infrastruktur effektiv zur Verfügung steht.
- Der Solidaritätsbeitrag wird bei Teilnahme an Arbeitseinsätzen (Platzputzete und FITA-Bern) mit 25.- CHF pro Tag rückerstattet.
- Der Verbandsbeitrag ist ein obligatorischer Mitgliederbeitrag an SwissArchery. Der Vorstand meldet alle Aktivmitglieder beim Verband SwissArchery an.
- Der Förderbeitrag entspricht dem Beitrag für die Turnierlizenz oder der vereinsinternen Sportförderung (interner Trainingsaufwand, externe Trainerunterstützung, Infrastruktur).

Der Jahresbeitrag total für Familienmitglieder aus demselben Haushalt reduziert sich um 20%:

- CHF 360.- Neu 374.- für Aktivmitglieder
- CHF 156.- Neu 170.- für Jugendmitglieder (U13/U21)

Statusänderungen der Mitgliedschaft (Austritte, Übertritte) müssen bis 14 Tage vor der HV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Im Falle eines späteren Austritts bleibt der Mitgliederbeitrag für das folgende Vereinsjahr schuldig.

Abschnitt 4. Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die ordentliche Hauptversammlung (HV)

Art. 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr bis spätestens am 31. März statt und befasst sich mit:

1. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
2. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und allfälligen Vergünstigungen.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der für die Revision verantwortlichen Personen
4. Jahresprogramm
5. Diverses

Art. 14

Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden versandt werden. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, acht Tage vor der Hauptversammlung, beim Präsidenten oder der Präsidentin eintreffen. Die antragstellende Person muss an der HV anwesend sein oder eine Vertretung stellen, sonst wird über den Antrag nicht abgestimmt. In der Hauptversammlung entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet in jedem Falle die Stimme der vorsitzenden Person. Ehren- und Aktivmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Der Vorstand stimmt mit. Minderjährigen steht das Recht zu, an den Versammlungen mitzuberaten. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 15

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder 1/3 der Mitglieder es wünscht.

Art. 16

Mitgliederversammlungen können zur Erledigung von ausserordentlichen Geschäften einberufen werden.

Der Vorstand

Art. 17

Mit der Leitung der Vereinsgeschäfte ist ein Vorstand von Mitgliedern betraut, der von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.

- Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 13 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
- Der Vorstand muss mindestens aus 3 Mitgliedern (Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassiererin und Sekretär/Sekretärin) bestehen und organisiert die Pflichtenhefte der einzelnen Chargen unter Einhaltung von Art. 19 selbst.
- Im Vorstand wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt.
- Der Vorstand ist für das Schiess- und Platzreglement sowie das Betriebsreglement zuständig.
- Änderungen an den Reglementen werden den Mitgliedern bekannt gegeben, die Mitglieder haben ein Einspruchsrecht innert Monatsfrist. Einsprachen werden an der HV behandelt.
- Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmennthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 18

Auf Verlangen eines Mitgliedes haben die Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Art. 19

Die rechtsgültige Vertretung des Vereins gegen aussen erfolgt einzeln durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Abschnitt 5. Mittel und Haftung

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Schenkungen

Art. 21

Bei Aufwendungen, die den Betrag von Fr. 10'000.- je Ausgabe und Geschäftsjahr übersteigen, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Abschnitt 6. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Art. 22

Als Mitglied von Swissarchery unterstehen der Verein und seine Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 23

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Abschnitt 7. Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Art. 25

Bei Auflösung des Vereins ist nach Tilgung aller Verpflichtungen das gesamte Vereinsvermögen zu liquidieren und einer gemeinnützigen Organisation des Bogensports zu überweisen.

Art. 26

Wo die Statuten keine Bestimmungen anführen, gelten die Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 28. Februar 1976.

Abschnitt 8. Übersicht zu den Anpassungen der Statuten

- Art. 4, 13 und 16 genehmigt an der Hauptversammlung vom 24. Februar 1984.
- Art. 10 genehmigt an der Hauptversammlung vom 26. Februar 1988.
- Art. 4 genehmigt an der Hauptversammlung vom 26. Januar 1996.
- Art. 3,4,9,10,13,16,18 und 24 genehmigt an der Hauptversammlung vom 1. Februar 2002.
- Art. 13 Zusatz genehmigt an der Hauptversammlung vom 31. Januar 2003. Bern,
- Art. 3, 4, 10, 16, 20 genehmigt an der Hauptversammlung am 26.1.07
- Art. 4: Genehmigt an der Hauptversammlung am 19.1.2008
- Art. 4: Genehmigt an der Hauptversammlung am 5.3.2010
- Neuordnung der Artikel 4-11; Rechtschreibkorrekturen in Art. 3, 10, 13, 20, Anhänge, Präzisierung in Art. 5 und zu Art. 12.; genehmigt an der Hauptversammlung am 28.2.2014
- Anpassung Mitgliedschaft Landesverband in Art 10 an der HV 20.3.2015
- Art. 10: Anpassung Alterslimite Jugendmitglieder auf U21 am 10.3.2017
- Art. 10, 16 und 20: Genehmigt durch die Hauptversammlung am 15.03.2019
- Art. 10, 21: Genehmigt durch die Hauptversammlung am 08.05.2021
- Art. 10: Genehmigt durch die Hauptversammlung am 22.03.2024
- Art. 1, 2, 5, 6, 8, 17 wurden geändert und die anschliessende Zählung korrigiert.
Abschnitt 6, 9 sind neu sowie die Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses. Ausserdem wurden einige Rechtschreib- und Grammatikfehler korrigiert und der Text durchgängig genderneutral verfasst; Annahme durch die Hauptversammlung am 28.03.2025 offen.

Abschnitt 9. Verlinkte Dokumente der Statuten

- Art. 1
 - Statuten und Reglemente Worldachery: <https://www.worldarchery.sport/rulebook>
 - Statuten und Reglemente Swissarchery: <https://www.swissarchery.org/de/regeln/>
- Art. 21
 - Swissolympic Ethik Charta: https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/2015_Ethik_Charta_A4_fbg_DE.pdf
 - Swissolympic Ethik Statut: https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:3c42679f-34d3-46a3-b6ff-2def226054a4/Ethik-Statut_2025_final_DE.pdf
- Art. 22
 - <https://www.sportintegrity.ch/>
 - <https://www.sporttribunal.ch/>